



Haushaltsentwurf 2020

Erläuterungsband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2332

Alle Abg

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/7
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	7



A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 859), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 12.07.2018 (GV. NRW S. 400).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Präsidentin, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln als Vizepräsidentin und fünf vom Landtag auf die Dauer von zehn Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



B. Historie

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel sind vorsorglich ausgebracht.

II. Ausgaben

1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	439.000	-
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	150.000	150.000
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	86.000	-

Die bei Titel 427 10 veranschlagten Entschädigungen der Mitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW folgen der Neufassung der Entschädigungsregelung vom 12. 07.2018.

Die Mittel bei Titel 422 01 werden ausgebracht, um die bestehenden Abordnungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen auf Grundlage der Bewirtschaftungsvermerke in den Stammkapiteln (o4 220 und 04 210) zu verdeutlichen.



Die Mittelzuweisung bei Titel 428 01 dient der Verstärkung der Service-Einheit des VGH.

2. Hauptgruppe 5 – sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 57.100,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	10.000	10.000
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
517 04	Bewirtschaftung der vom Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 04	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	-	-
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	15.000	3.000
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	3.000	3.000
532 00	Auslagen in Rechtssachen	10.000	10.000
547 00	Dienstleistungen von IT NRW	15.000	15.000
		57.100	45.100

Die Summe der veranschlagten Sachausgaben erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz bei Titel 529 00 wegen erwarteten Mehrbedarfs durch die Ausrichtung der „Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder“ um 12.000,-- €.



Die Mittel bei Titel 547 00 werden vorrangig zur Pflege des Internet-auftritts des Verfassungsgerichtshofs benötigt.

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

Die Gebäudebewirtschaftungstitel 517 01 bis 518 04 sind im Hinblick auf die fortschreitende Verselbstständigung des VGH vorsorglich ausgebracht worden.

3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2020	Ansatz 2019
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	5.000

Die Haushaltsmittel werden für Fortführung der technischen Ausstattung der Mitglieder des VGH benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.